

Anordnung Nr. 2*
über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für Baustoffe und Bauelemente.

Vom 30. September 1960

Zur Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen für Baustoffe und Bauelemente — Anlage zur Anordnung vom 22. September 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Baustoffe und Bauelemente (GBl. II S. 269) — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 3 Abs. 2 werden die Worte „(Bei gesackter Ware brutto für netto)“ gestrichen.

§ 2

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„Versendung der Erzeugnisse

(1) Bei Erzeugnissen, für die Preise frei Empfangsstation und frei Baustelle bestehen, ist vom Hersteller die ökonomisch günstigste Versandart entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen festzulegen. Fordert der Empfänger eine andere als die für den Hersteller ökonomisch günstigste Versandart, ist diese ausdrücklich zu vereinbaren. Die Mehrtransportkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

(2) Für Erzeugnisse, für die keine Preise frei Empfangsstation oder frei Baustelle bestehen, ist die Versandart vom Besteller bei Vertragsabschluß festzulegen. Sie muß mit dem vom regionalen Transportausschuß festgelegten Transportplan übereinstimmen. Soweit der Wasserweg vorgeschrieben ist, erfolgt Verladung mit Binnenschiffen. Bestehen derartige Vorschriften nicht und liegt keine Angabe vom Besteller vor, so erfolgt der Versand nach Ermessen des Lieferers durch Eisenbahn oder Binnenschiff. LKW-Transport muß ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Mauerziegel sind gepackt zu verladen.

(4) Werden von der Reichsbahn wegen Fehlens entsprechender Güterwagen Güterwagen mit größerem Ladegewicht oder Rauminhalt gestellt und vom Lieferer versendet, so geht die etwa entstehende Mehrfracht zu Lasten des Lieferers, sofern nicht die Zustimmung des Bestellers vorliegt. Dasselbe gilt bei Versand mit Binnenschiffen.

(5) Der Lieferer hat dem Besteller auf Verlangen schriftlich oder telegrafisch die Versandavise mitzuteilen. Die Gebühren für Telegramme und Fernschreiben gehen zu Lasten des Bestellers.“

§ 3

Die Allgemeinen Lieferbedingungen werden durch folgenden § 13 a ergänzt:

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1959 S. 269)

„§ 13 a

Besondere Regelung des Mängelanzeige- und Qualitätsprüfungsverfahrens bei der Lieferung von Bauelementen für das industrielle Bauen

(1) Der Besteller ist nicht verpflichtet, angelieferte Fertigteile bei der Entgegennahme besonders zu überprüfen. Fertigteile, die bei der Montage Mängel aufweisen, sind durch besondere und leicht erkennbare Markierungen zu kennzeichnen. Mängel an Fertigteilen, die bereits bei der Montage beseitigt werden müssen (z. B. Entgraten, Drehen von Deckenteilen, Zulage von Eisen), um den Takt nicht zu unterbrechen, sind entweder im Bautagebuch oder auf besonderen Arbeitsaufträgen zu erfassen.

(2) Der Lieferer und der Besteller sind verpflichtet, die gelieferten Fertigteile nach Abschluß der Fertigteilmontage gemeinsam unter Hinzuziehung eines Vertreters der Investitions- bzw. Aufbauleitung abzunehmen. Der Besteller hat mindestens eine Woche vor der Abnahme die Beteiligten hierzu aufzufordern. Erfolgt die Aufforderung zur Abnahme fernmündlich, so ist sie vom Besteller außerdem schriftlich zu bestätigen.

(3) Über die Abnahmeverhandlung ist eine Niederschrift gemäß § 57 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) anzufertigen, die von den Beteiligten zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

- a) die Anzahl und der Typ der beanstandeten Fertigteile und die Art des Mangels (z. B. Maßdifferenzen, Windflügeligkeit, Überhöhungen, seitliche Abweichungen);
- b) Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel am Fertigteil selbst oder der Umfang etwa erforderlich werdender zusätzlicher Arbeiten (z. B. Ausgleichsstrich, Mehrputzstärken) unter Berücksichtigung der Nacharbeiten, die durch mangelhafte Montage entstanden sind;
- c) Mängel, die am Fertigteil bereits vor der Montage beseitigt werden mußten, um den Takt nicht zu unterbrechen.

Mit der Unterzeichnung der Niederschrift über die Abnahme der Fertigteile gilt die Mängelanzeige hinsichtlich der darin festgestellten Mängel als zugegangen und anerkannt.

(4) Die Gewährleistungsfrist für verborgene Mängel beginnt mit der Abnahme.

(5) Soweit durch örtliche Gegebenheiten zu den einzelnen Punkten abweichende Vereinbarungen erforderlich sind, bedarf es hierzu der Zustimmung des zuständigen Bezirksvertragsgerichts und Bezirksbauamtes.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. September 1960

Der Minister für Bauwesen

Scholz